



Schulbüchereien an Mittelschulen / Polytechnischen Schulen

Antrag auf Gewährung von Förderungsmitteln

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Kultur und Gesellschaft
Abteilung Gesellschaft
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Eingangsstempel

Achtung: Aufgrund automatisierter Datenverarbeitung muss ein gesonderter Antrag pro Schulstandort übermittelt werden.

Bitte vollständig ausfüllen und Unterlagen nur in Kopie vorlegen – Originale können nicht retourniert werden!

Wir ersuchen im Rahmen der Förderungsrichtlinien um Gewährung eines entsprechenden Landesbeitrages für das Schuljahr _____ und stimmen den entsprechenden Förderungsrichtlinien zu.

1. Antragstellender Schulerhalter

1.1 Schulerhalter Bezeichnung / Name _____

1.2 Anschrift Straße _____ Nummer _____
PLZ _____ Ort _____

1.3 Bankverbindung IBAN _____
BIC _____
Konto lautend auf _____

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend).

Der BIC ist eine international standardisierte Bankzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

2. Angaben zur Schulbücherei

2.1 Mittelschule / Polytechnischen Schule

Genauere Bezeichnung _____

Zahl der Klassen _____ Zahl der Schülerinnen und Schüler _____

2.2 Schulbücherei Größe der Schulbücherei _____ m²
Name des Betreuungslehrer / der Betreuungslehrerin _____

2.3 Aufwendungen Wir werden für diese Bücherei folgende Aufwendungen tätigen

Bücher und Zeitschriften	_____	Euro
eBook-Reader	_____	Euro
Summe	_____	Euro

Allgemeine Informationen

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Förderungen können nur nach Maßgabe der im Landesvoranschlag vorhandenen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den „Richtlinien für die Förderung von Schulbüchereien an Haupt-, Mittelschulen und Polytechnischen Schulen“, welche Sie im Internet unter www.land-oberoesterreich.gv.at einsehen können.

Ich (Wir) erkläre(n) bzw. verpflichte(n) mich (uns), für den Fall einer Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Oberösterreich, die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“¹) vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen, insbesondere

- die sich aus § 7 der Richtlinien ergebenden Förderungsbedingungen und darüber hinaus vom Land Oberösterreich erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen;
- einer gemäß § 11 der Richtlinien eintretenden Rückzahlungsverpflichtung nachzukommen

und erkläre, dass keine Förderungs-Ausschließungsgründe gemäß § 4 dieser Richtlinien vorliegen.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Schulerhalters

¹ Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich, Fin-010104/187-2007, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 10. Jänner 2008, Folge 1/2008, in der Fassung der 4. Änderung, FinD-2015-183400/173, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 17. Mai 2021, Folge 11/2021, und auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at/foerederungsrichtlinien > Service > Förderungen

Erforderliche Unterlagen

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

- Bestätigung über die Ausbildung zum Schulbibliothekar / zur Schulbibliothekarin

Hinweis:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn **alle** erforderlichen Unterlagen (in Kopie) angeschlossen sind. Unterlage nicht zur Hand? Informationen zum elektronischen Datennachweis finden Sie unter www.land-oberoesterreich.gv.at/nutzungsbedingungen.htm

Kontakt / Einreichung

Für Rückfragen oder zum Einreichen des Formulars:

- **Anschrift** Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Kultur und Gesellschaft
Abteilung Gesellschaft
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
- **Telefon** (+43 732) 77 20-157 03
- **Fax** (+43 732) 77 20-21 17 87
- **E-Mail** geft.post@ooe.gv.at



Allgemeine Informationen

gemäß Art 13 f und Art 21 Datenschutz-Grundverordnung

Das Amt der Oö. Landesregierung sowie die oö. Bezirkshauptmannschaften sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).¹

Datenschutzbeauftragter bei den oben genannten Verantwortlichen ist die

KPMG Security Services GmbH
Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz
E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at
Telefon: 0(43) 732 6938 2610

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der oö. Landesverwaltung erfolgt in der Regel auf gesetzlicher Grundlage (Hoheitsverwaltung) bzw. mit Einwilligung der betroffenen Personen oder auf vertraglicher Grundlage (Privatwirtschaftsverwaltung²).

Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Datenverarbeitungen ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) zuständig.

Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung

Die von der Datenverarbeitung betroffenen Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling (Art. 21 Abs. 2 DSGVO). Gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO besteht ein Widerspruchsrecht bei Direktwerbung.

Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nicht zielführend ist, wenn die Datenverarbeitung aus zwingenden schutzwürdigen Gründen erforderlich ist.

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

² Ein Beispiel dafür stellt die Vergabe von Förderungen dar.